

04. März 2016 - 00:04 Uhr · Robert Stammler · Recht

## Mehr Handhabe gegen Hetze im Netz



Üble Facebook-Postings werden immer häufiger Gegenstand von strafrechtlichen Ermittlungen. Bild: APA/dpa-Zentralbild/Jens Büttner

### **LINZ. Durch die Strafrechtsreform 2015 wurde auch der Verhetzungs-Paragraf verschärft.**

Die mutmaßlichen sexuellen Übergriffe von Asylwerbern auf Frauen in der Silvesternacht in Köln und anderen Städten waren wie Wasser auf die Mühlen jener Wutbürger, die regelmäßig in Internet-Foren und sozialen Medien wie Facebook ihrem Hass freien Lauf lassen. Meistens anonym. Zunehmend sind auch die Strafverfolgungsbehörden mit dem Phänomen "Hass-Postings" befasst. "Angesichts der Rechtslage ist nicht zu erwarten, dass es weniger Fälle werden", sagt etwa der Linzer Strafrichter Rainer Nimmervoll. Von einem "deutlichen Anstieg von Hasspostings" spricht auch der aktuelle Verfassungsschutzbericht.

Fallzahlen zu erhalten ist schwierig, weil es einen eigenen Straftatbestand, der alle Fälle von "Hass-Postings" regulieren würde, nicht gibt. Nicht jedes derbe Geschreibe im Internet falle unter den Tatbestand der Verhetzung nach Paragraph 283 Strafgesetzbuch. "Es gibt auch Fälle, die als gefährliche Drohungen oder als Verstöße gegen das Verbotsgesetz behandelt werden", sagt der Linzer Staatsanwalt Philip Christl.

Durch die Strafrechtsreform, die mit 1. Jänner 2016 in Kraft trat, wurde der Verhetzungs-Paragraf verschärft. Bisher war der Aufruf zu Feindseligkeiten gegen eine bestimmte Menschengruppe (etwa Moslems oder Homosexuelle) zu ahnden, wenn diese Hetze für eine "breite Öffentlichkeit" wahrnehmbar war, worunter circa 150 Personen verstanden werden. Nun genügen bereits "viele Menschen", also ein "Publikum" von circa 30 Leuten, um das Öffentlichkeitskriterium zu erfüllen.

Der Strafraum beträgt wie bisher bis zu zwei Jahre Haft. Verhetzungen in Medien können aber bereits mit bis zu drei Jahren Gefängnis geahndet werden. Wird durch eine Verhetzung tatsächlich Gewalt ausgeübt, schreibt das Gesetz sogar bis zu fünf Jahre Haft vor.

Doch um nicht jede Stammtischdiskussion zu kriminalisieren, sind Beschimpfungen nach Absatz 2, Ziffer 1 des § 283 nur strafbar, wenn diese in der Absicht erfolgen, die "Menschenwürde zu verletzen". Damit sei "die Absicht" gemeint, einer bestimmten Personengruppe "das Recht auf Menschsein schlechthin abzusprechen", hieß es kürzlich in einem Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft Wels. Die Anklagebehörde hatte das Posting einer Gastronomin aus dem Salzkammergut zu prüfen, die auf Facebook verkündet hatte: "Wir sind wieder asylantenfrei".

Eine Anklage erfolgte in diesem Fall nicht. Die bloße Äußerung, "asylantenfrei" zu sein, stelle schon in objektiver Hinsicht kein "Aufstacheln zu Hass" dar. Das Motiv der Verdächtigen sei es gewesen, den "rückläufigen Geschäftsgang wieder anzukurbeln". Hintergrund waren einige Gäste, die Frauen belästigt haben sollen.

### **"Der notgeile Muselmane"**

Ebenso prüft die Staatsanwaltschaft Linz derzeit die Postings zweier FPÖ-Kommunalpolitiker. "Der notgeile junge Muselmane geht dann als Kindergartenonkel mit den kleinen Mädchen Pipi machen", kommentierte die

Verdächtige den Vorschlag des Wirtschaftskammerpräsidenten Christoph Leitl, für Flüchtlinge eine Art Sozialjahr zu schaffen.

Die Entscheidung, ob angeklagt oder das Verfahren eingestellt wird, soll demnächst fallen.

### **OGH-Urteil**

*Auf Facebook hetzte ein Salzburger gegen „Juden“. Er postete ein Hitler-Foto mit dem Text: „Ich habe einige Juden am Leben gelassen, um euch zu zeigen, wieso ich sie getötet habe.“ Das Erstgericht wertete das rassistische Motiv zusätzlich als erschwerend. Dies bestätigte der OGH. Rassismus sei auch beim Delikt der Verhetzung ein zulässiger Erschwerungsgrund. Bisher wurde argumentiert, dass jeder Verhetzung ein rassistisches Motiv innewohnen könne und die Annahme eines eigenen Erschwerungsgrundes („Doppelverwertungsverbot“) nicht zulässig sei.*

---

Quelle: nachrichten.at

Artikel: <http://www.nachrichten.at/nachrichten/meinung/recht/Mehr-Handhabe-gegen-Hetze-im-Netz;art178698,2167550>

---

© OÖNachrichten / Wimmer Medien 2016 · Wiederverwertung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung